

# Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Herzogenaurach

## (Sondernutzungsgebührensatzung – SNutzGebS)

Vom 25.06.2026

Die Stadt Herzogenaurach erlässt auf Grund von Art. 18 Abs. 2a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS V S. 731), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 101 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98), und § 8 Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 409), folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

§ 1 Gebührenschuld

§ 2 Gebührenhöhe

§ 3 Gebührenfreiheit

§ 4 Gebührenschuldner

§ 5 Entstehen und Ende der Gebührenschuld und deren Fälligkeit

§ 6 Unerlaubte Sondernutzung

§ 7 Gebührenerstattung

§ 8 Inkrafttreten

Anlage: Sondernutzungsgebührenverzeichnis

## **§ 1 Gebührenschuld**

Für erlaubte und unerlaubte Sondernutzungen an den für den öffentlichen Verkehr gewidmeten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze innerhalb des Gemeindegebietes der Stadt Herzogenaurach werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

## **§ 2 Gebührenhöhe**

(1) Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem Gebührenverzeichnis (siehe Anlage). Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Bei Sondernutzungen, die nicht im Gebührenverzeichnis aufgeführt sind, bemessen sich die Gebühren im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch anhand vergleichbarer Sätze aus dem Gebührenverzeichnis und nach dem wirtschaftlichen Interesse der Gebührenschuldner.

(3) Bruchteile der im Gebührenverzeichnis angegebenen Maß- und Zeiteinheiten werden auf die volle nächste Einheit aufgerundet.

(4) Bei Gebührenberechnungen, die sich auf eine Fläche beziehen, ist dann eine Umgriffsfläche zu berücksichtigen, wenn eine solche üblicherweise in Anspruch genommen wird (z.B. vor Verkaufsständen oder Schwenkradius einer Beachflag).

(5) Sofern das genehmigte Ausmaß der Sondernutzung überschritten wird, erfolgt eine Gebührenfestsetzung nach der tatsächlich beanspruchten Fläche.

## **§ 3 Gebührenfreiheit**

(1) Sondernutzungsgebühren entfallen, wenn aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder vertraglicher Festsetzungen die Sondernutzung unentgeltlich erlaubt ist.

(2) Gebührenfreiheit kann ganz oder teilweise gewährt werden

1) wenn die Ausübung der Sondernutzung im öffentlichen Interesse liegt,

2) für Sondernutzungen von Einrichtungen der öffentlichen Hand und Religionsgesellschaften, soweit die Nutzung ausschließlich und unmittelbar religiösen Zwecken dient (auch kirchliche Umzüge).

3) Gebührenfreiheit kann auch ganz oder teilweise gewährt werden für Wahlwerbung innerhalb 6 Wochen vor Wahlen und Volksentscheiden.

#### **§ 4 Gebührenschuldner**

(1) Gebührenschuldner ist die Person,

1) der die Sondernutzungserlaubnis erteilt ist, sowie deren Rechtsnachfolger,

2) die die Sondernutzung erlaubt oder unerlaubt ausübt oder ausüben lässt.

(2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so sind Gebührenschuldner auch die Eigentümer oder die dinglich Nutzungsberechtigten dieses Grundstücks.

(3) Bei Baumaßnahmen sind sowohl die ausführende Baufirma als auch der Bauherr Gebührenschuldner.

(4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 5 Entstehen und Ende der Gebührenschuld und deren Fälligkeit**

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis oder Genehmigung, sonst mit der erstmaligen Ausübung der Sondernutzung.

(2) Die Gebührenpflicht endet bei erlaubten Sondernutzungen mit dem zeitlichen Ablauf oder mit dem Widerruf der Erlaubnis oder Genehmigung. Bei unerlaubten Sondernutzungen endet die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt, zu dem die Sondernutzung tatsächlich eingestellt wird.

(3) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

#### **§ 6 Unerlaubte Sondernutzung**

(1) Durch die Entrichtung von Gebühren für eine unerlaubte Sondernutzung entsteht kein Rechtsanspruch auf Erlaubnis.

(2) Die Verpflichtung zur Entrichtung von Gebühren für eine unerlaubte Sondernutzung wird durch ein Bußgeldverfahren, das in derselben Sache durchgeführt wird, nicht berührt.

#### **§ 7 Gebührenerstattung**

(1) Wird die Sondernutzung vor Ablauf des Sondernutzungszeitraumes beendet, so können die über die tatsächliche Nutzung hinaus entrichteten Gebühren für die noch nicht begonnenen Zeiteinheiten auf schriftlichen Antrag anteilig erstattet werden.

(2) Eine Erstattung ist ausgeschlossen, sofern die Sondernutzung aufgrund des Verschuldens des Erlaubnisinhabers oder der ihm beauftragten Personen / Firmen oder aufgrund höherer Gewalt oder unvorhergesehener Wetterbedingungen nicht ausgeübt werden könnte.

(3) Der Erstattungsantrag muss binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Beendigung der Sondernutzung bei der Stadt schriftlich eingegangen sein.

(4) Beträge unter 15,- € werden nicht erstattet.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## **Anlage: Sondernutzungsgebührenverzeichnis**

Position	Art der Sondernutzung	Maßeinheit	Zeiteinheit	Betrag EURO
1	Baustelleneinrichtungen <sup>1</sup>	je 25m <sup>2</sup>	angef. Woche	15,00
2	Aufstellen von Baugerüsten	lfd. Meter	angef. Woche	1,00
3	Aufstellen von (Bauschutt-)Containern	Stück	angef. Woche	15,00
4	Aufstellen von Infoständen zu gewerblichen Zwecken oder von Parteien ungeachtet von anstehenden Wahlen	je 5m <sup>2</sup>	Tag	5,00
5	Aufstellen von Altkleidercontainern	Stück	Jahr	300,00
6	Nutzungen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 4 SNS	je m <sup>2</sup>	angef. Monat	1,25
7	Unerlaubt abgestellte KfZ-Anhänger, Fahrräder und sonstige Fahrzeuge jeglicher Art zum Zwecke der Werbung	Fahrzeug	Tag	10,00

---

<sup>1</sup>Unter Baustelleneinrichtung ist insbesondere die mit entsprechenden Verkehrseinrichtungen oder Hilfsmitteln abgesperrte und dem Gemeingebrauch entzogene Fläche zu verstehen. Hierunter fallen sämtliche Flächen für Aufgrabungen, Materiallagerung, Flächen für Baufahrzeuge und Kräne o.Ä.